

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2005

**a) Zweite Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Magisterprüfung
an der Universität Konstanz**

vom 9. März 2005

**b) Satzung der Universität Konstanz
über die Verleihung eines
akademischen Grades an
Absolventen des
Staatsexamenstudiengangs
Rechtswissenschaft**

Vom 9. März 2005

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.0 Stand: 09.03.2005
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz	
vom 9. März 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Februar 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz in der Fassung vom 1. August 2002 (Amtl. Bkm. 35/2002), zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (Amtl. Bkm. 52/2002) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 8. März 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

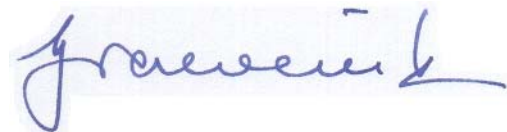
1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wurde das Studium an der Universität Konstanz durch die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung nach dem 1.10.1998 abgeschlossen, so verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad eines „Magister juris“ (abgekürzt: „Mag. jur.“), sofern der Absolvent in den zwei der Prüfung vorausgehenden Semestern an der Universität Konstanz im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war. Das Nähere ist in einer Satzung geregelt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 9. März 2005



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: E 1.4 Stand: 09.03.2005
Satzung der Universität Konstanz über die Verleihung eines akademischen Grades an Absolventen des Staatsexamenstudiengangs Rechtswissenschaft	
Vom 9. März 2005	

Aufgrund von § 35 Abs. 2 Landeshochschulgesetz iVm § 3 Abs. 3 der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz sowie aufgrund von § 16 iVm § 2 Landeshochschulgebührengesetz iVm § 7 Landesgebührengesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Februar 2005 die nachstehende Satzung der Universität Konstanz über die Verleihung eines akademischen Grads an Absolventen des Staatsexamenstudiengangs Rechtswissenschaft beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgebührengesetz seine Zustimmung zu der Satzung am 8. März 2005 erteilt.

§ 1 Verleihung des Grades eines Magister Juris

Wer am Studienort Konstanz die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung nach dem 01.10.1998 bestanden hat, ist berechtigt, den akademischen Grad eines Magister juris (Mag. jur.) zu führen, sofern er in den zwei der Prüfung vorausgehenden Semestern an der Universität Konstanz im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

§ 2 Bescheinigung

Die Universität Konstanz stellt über das Recht eine Bescheinigung aus, die auch eine englische Übersetzung enthält. Die Bescheinigung wird den Berechtigten in der Examensfeier ausgehändigt.

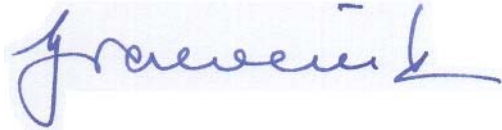
§ 3 Nachträgliche Ausstellung der Bescheinigung

Gegen eine Bearbeitungsgebühr wird die Bescheinigung auf Antrag von Absolventen, die das Erste Juristische Staatsexamen vor dem Herbsttermin 2004 abgelegt haben, nachträglich vom Fachbereich ausgestellt, wenn die Voraussetzungen des § 1 mit dem Antrag nachgewiesen werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 Landesgebührengesetz.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 9. März 2005

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor